



Geschäftsstelle

Untere Hauptstraße 14
97291 Thüngersheim
Tel. 09364/815029
Tel. 0931/9916516
Fax 0931/9916518
E-Mail: info@weinwaldwasser.de
www.weinwaldwasser.de

Protokoll zur Vereinssitzung am 26.06.2014 im Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald, 16:00- 17:30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit
2. Sachstandsbericht und Informationen zum neuen Förderprogramm
3. Vorstellung des Evaluierungsberichts mit Beratung und Beschlußfassung
4. Vorstellung des endgültigen Gebiets mit Beratung und Beschlußfassung
5. Bericht aus der Strategiegruppe mit Festlegung der Arbeitskreise
6. Vorstellung der Änderungen der Vereinssatzung mit Beratung
7. Vorstellung der Änderungen der Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuß mit Beratung
8. Verschiedenes, Anträge und Wünsche

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlußfähigkeit

Der LAG Vorsitzende Wilhelm Remling begrüßt die anwesenden Vereinsmitglieder und stellt fest, daß ordnungsgemäß geladen wurde. Des weiteren stellt er die Beschlußfähigkeit fest. Die Tagesordnung wird einstimmig genehmigt.

2. Sachstandsbericht

Dr. Först gibt einen kurzen Überblick über den Stand der Dinge in der LAG:
Am 24.05. begann die inhaltliche Arbeit an der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie (LES) mit dem Startworkshop in Zelligen. Rund 100 Bürger und Vertreter verschiedenster



Organisationen der Region haben sich getroffen, um in fünf Arbeitsgruppen die Stärken und Schwächen der Region herauszuarbeiten und auf dieser Grundlage erste Themenfelder zu diskutieren, die die Lokale Entwicklungsstrategie der Region in den nächsten Jahren bestimmen sollen.

Am 01.06. konnte in Zelligen mit dem Gesundheitsgarten ein weiteres Projekt der zurückliegenden Förderperiode eröffnet werden. Zahlreiche Gäste aus dem LAG-Gebiet konnten sich so von der erfolgreichen Arbeit der LAG überzeugen.

Folgende Projekte befinden sich noch in der Umsetzung:

- Gelbe Welle: Die Erstellung der Schilder schreitet voran
- Gespringsbach: Bgm. Dr. Gsell stellt die Eröffnung für Herbst in Aussicht
- WeinKulturGaden
- Sinneswandeln
- Marktplatz der Generationen: Dr. Gsell hofft das Projekt noch vor den Sommerferien eröffnen zu können

Anschließend informiert Herr Fuchs über den aktuellen Stand der Vorbereitungen zur neuen Förderperiode:

Er betont, daß die Lokale Entwicklungsstrategie alle Förderprogramme und Initiativen zur Entwicklung der Region bündeln soll. Die LAG habe eine zentrale Rolle bei der Entwicklung der Region.

Zum beabsichtigten Zeitplan hat er folgende Informationen:

Das Förderprogramm Leader sei zwischenzeitlich offiziell ausgeschrieben, die Abgabe des LES habe bis Ende November 2014 zu erfolgen. Die Anerkennung als LAG und damit die Teilnahme am Förderprogramm werden im Zuge eines Auswahlverfahrens vorgenommen, d.h. eine sich bewerbende LAG habe bestimmte formale und inhaltliche Anforderungen zu erfüllen. Nach der Abgabe der LES erfolge zunächst eine Vorprüfung. Wann die endgültige Auswahl und Anerkennung erfolgen könne, hänge derzeit von der Genehmigung des bayerischen Leader-Programms durch die EU ab.



Dr. Först ergänzt, daß aufgrund des engen Zeitplans noch vor den Ferien und im Frühherbst einige notwendige Sitzungen der verschiedenen Gremien erfolgen müßten

Nächster Termin sei eine gemeinsame Sitzung der Arbeitskreise am 14.07. im Walderlebniszentrum, zur Gründung der Arbeitskreise und der Aufnahme der inhaltlichen Arbeit. Im Laufe des Sommers sollten die Arbeitskreise die Arbeit fortsetzen, so daß im Frühherbst die Ergebnisse präsentiert und in das LES eingearbeitet werden können.

Am 31.07. folge eine Sitzung des Interkommunalen Arbeitskreises, die insbesondere zur Information der neuen Mitgliedsgemeinden dienen solle.

Im Herbst seien außerdem zwei weitere Mitgliederversammlungen sowie mindestens eine Sitzung des Lenkungsausschusses notwendig. Hierbei stünden neben den Neuwahlen die Änderungen von Vereinssatzung und Geschäftsordnung sowie die Annahme des LES auf der Tagesordnung.

3. Vorstellung des Evaluierungsberichts mit Beratung und Beschlußfassung

Dr. Först erläutert hierzu:

Im Laufe der Förderperiode seien zweimal Zwischenevaluierungen im Rahmen von Mitgliederversammlungen vorgestellt und beschlossen worden (26.04.2012, 27.11.2013). Außerdem gebe es seit Herbst 2013 eine Ausstellung zur Arbeit der LAG und den realisierten Projekten. Die Eröffnung der Ausstellung bei der Regierung von Unterfranken und eine sich anschließende Projekttrundfahrt habe Gelegenheit zur ausführlichen Diskussion über die Arbeit der LAG und deren Ergebnisse mit Bürgern und Vertretern verschiedenster Institutionen der Region geboten.

Die Ausstellung sei außerdem seither im Landratsamt Karlstadt, im Walderlebniszentrum Gramschatzer Wald und in einigen Mitgliedsgemeinden gezeigt worden.

Nun sei die Schlußevaluierung zum Abschluß der Förderperiode vorgenommen worden und könne als Evaluierungsbericht vorgelegt werden. Dieser sei auch wichtiger Bestandteil des neuen LES.



In den letzten Wochen (Juni 2014) seien die Projektträger, wie schon zur Zwischen-evaluierung im Jahr 2012, schriftlich befragt worden. Folgende Fragen standen dabei im Mittelpunkt:

1. Bürgerbeteiligung bei Konzeption, Umsetzung und Betrieb bzw. Betreuung
2. Unterstützung durch Geschäftsstelle
3. Unterstützung durch Förderstelle, Fördermittelabrechnung
4. Projekt entspricht den Erwartungen des Projektträger
5. Das Projekt wird von der Bevölkerung gut angenommen
6. Die Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung ist gesichert
7. Das Förderprogramm ist ein Gewinn für die Region
8. Darstellung in der Presse und Öffentlichkeitsarbeit
9. Welche Themen sind wichtig für die neue Förderperiode ?

Parallel hierzu erfolgte eine Befragung der Bürger über die Internetseite www.weinwaldwasser.de.

Wichtig waren auch Diskussionen über die Arbeit und Ergebnisse der LAG und die Schlußfolgerungen für die neue Förderperiode mit den Bürgern beim Startworkshop am 24.05. in Zelligen.

Wichtige Bausteine sind außerdem die mit Schlüsselpersonen der LAG im Laufe des Juni 2014 geführten Interviews. Folgende Fragen wurden hier behandelt:

Wie bewerten Sie die Entwicklung der LAG allgemein ?

Wie bewerten Sie die Struktur, Arbeitsweise und Rechtsform der LAG ?

Wie wurde das Leitbild im Regionalen Entwicklungskonzept umgesetzt ?

Wie wurden die Zielvorstellungen im Regionalen Entwicklungskonzept umgesetzt ?

Gibt es Ihrer Meinung nach wesentliche Abweichungen zum REK ?

Wie bewerten Sie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger ?

Wie bewerten Sie die Öffentlichkeitsarbeit ?

Gibt es wichtige Konsequenzen für die neue Lokale Entwicklungsstrategie ?



Die Evaluierung der vergangenen Förderperiode sowie die Rückschlüsse für das LES waren außerdem Gegenstand intensiver Diskussionen bei Sitzungen der Strategiegruppe am 29.01.2014, 01.04.2014 und 17.06.2014.

Die Ergebnisse der Projektträger-Befragung lassen sich lt. Dr. Först wie folgt zusammenfassen:

Die durchgeführten Projekte werden von den Projektträgern fast durchweg als voller Erfolg beschrieben, dies ist besonders der Fall im Hinblick auf die Annahme durch die Bevölkerung. Diese Tatsache kann mit der starken Bürgerbeteiligung bei Konzeption, Umsetzung und Betrieb der Projekte zusammenhängen. Außerdem ist sie doch auch ein starker Faktor im Bezug auf die Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung der Projekte, die ohne Interesse der Bevölkerung kaum möglich wären. Bei allen Projekten ist daher die Weiterentwicklung und Nachhaltigkeit sichergestellt.

Besonders positiv heben die Projektträger die Betreuung durch die Geschäftsstelle und die Förderstelle hervor. "Umfassende, fachkundige und effektive Unterstützung, die besser nicht hätte sein können" faßt die Bewertungen knapp aber präzise zusammen.

Einigkeit herrscht auch bei der Frage ob das Förderprogramm einen Gewinn für die Region darstellt. Den hauptsächlichen Verdienst des Förderprogramms sehen die Projektträger in einer Attraktivitätssteigerung des ländlichen Raumes bei Bevölkerung und Touristen.

Der Ausblick auf zukünftig relevante Themen fällt von konkret bis allgemein aus, knüpft aber an die bisherigen Verdienste des Förderprogramms an. Themen wie der demografische Wandel, Ressourcenmanagement im ländlichen Raum oder eine Weiterentwicklung des Naherholungsangebots sind den Projektträgern wichtig.

Die Interviews mit den Schlüsselpersonen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

- Entwicklung der LAG allgemein:

positiv: sensibler Blick auf die Region; interkommunale Zusammenarbeit / negativ: Außenwirkung in der Presse schwierig



- Umsetzung des REK-Leitbilds

sehr gute Umsetzung; mehr als im ursprünglichen REK, der Aspekt Wein wurde kaum aufgegriffen;

- Umsetzung der Zielvorstellungen im REK

Bürgergemeinschaft: funktioniert gut / kommunale Zusammenarbeit: bestens /
Wettbewerbsfähige Wirtschaft: eingeschränkt im touristischen Bereich / Lebenswerte
Umwelt: erfüllt / Umweltgerechtes Energiekonzept: nur ansatzweise erfüllt

- Größere Abweichungen vom REK

Keine größeren Abweichungen mit Ausnahme des fehlenden umweltgerechten
Energiekonzepts

- Beteiligungsmöglichkeiten der Bürger

Projektbezogen und themenspezifisch gut möglich

- Bewertung der Öffentlichkeitsarbeit

regelmäßige Newsletter, Informationen in Gemeindeblättern, Veröffentlichungen in der
Regionalpresse

Probleme mit Presseartikel über die Landkreisgrenzen

- Konsequenzen für die neue Lokale Entwicklungsstrategie

Weiter an der gemeinsamen Strategie arbeiten, Verbesserung der Pressearbeit

Herr Remling dankt Dr. Först für die Vorstellung des Evaluierungsberichts und bittet um
Anmerkungen zum Bericht. Nach kurzer Diskussion um einige Aspekte bitte Herr Remling
die Mitglieder um Abstimmung über folgenden Beschlußvorschlag:



„Die LAG Wein, Wald, Wasser e.V. nimmt den vorgestellten Evaluierungsbericht an. Dieser wird eine wesentliche Grundlage für die Erarbeitung der neuen Lokalen Entwicklungsstrategie sein.“

Dieser Beschluß-Vorschlag wird einstimmig angenommen (37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, keine Enthaltung).

4. Vorstellung des endgültigen Gebiets mit Beratung und Beschlußfassung

Dr. Först erinnert daran, daß die Mitgliederversammlung auf der Sitzung vom 29.01.2014 ein LAG-Gebiet beschlossen hat, daß einigen neuen Gemeinden die Möglichkeit bot, ihren Beitritt, soweit noch nicht geschehen, zu erklären

Daraufhin sei diesen Gemeinden das Datum der heutigen Sitzung als letzte Frist mitgeteilt wurde, sich zu einer Mitgliedschaft zu äußern.

Dr. Först berichtet weiter, daß sich bis zur Sitzung folgende Gemeinden ihren Beitritt erklärt hätten:

Gössenheim, Roden, Urspringen, Steinfeld, Prosselsheim, Rottendorf, Gerbrunn, Veitshöchheim, Zell a. Main, Margetshöchheim.

Die übrigen angesprochenen Gemeinden haben kein Interesse an einem Beitritt.

Herr Remling schlägt daraufhin vor, auf Grundlage der Beitrittserklärungen und in Abänderung des Beschlusses vom 29.01.2014 das erweiterte LAG-Gebiet endgültig zu beschließen und mit dieser Gebietskulisse die Erarbeitung des LES weiter voranzutreiben.

Aus dem Kreis der Mitglieder wird die Frage aufgeworfen, ob ein nachträglicher Beitritt im Laufe der Förderperiode möglich sei. Herr Fuchs antwortet darauf, daß dies theoretisch möglich sei, da die LAG ihr Gebiet festlegt. Allerdings sei dies in der Praxis noch nicht vorgekommen, da dies umfangreiche Anpassungen der Lokalen Entwicklungsstrategie notwendig machen würde. Er rate daher davon ab.

Herr Remling bitte anschließend um Zustimmung zu folgendem Beschlußvorschlag:



„Folgende Gemeinden werden in die LAG aufgenommen: Gerbrunn, Gössenheim, Margetshöchheim, Prosselsheim, Roden, Rottendorf, Steinfeld, Urspringen, Veitshöchheim und Zell a.Main.“ Das Gebiet der LAG erstreckt sich somit auf das in der Karte 1 (siehe Anhang) rotumrandete Gebiet.

Auch dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen (37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, keine Enthaltung).

Damit umfaßt das neue LAG-Gebiet den in der Karte im Anhang 1 farblich markierten Bereich.

5. Bericht aus der Strategieguppe mit Festlegung der Arbeitskreise

Dr. Först berichtet, daß sich die Strategieguppe bei ihrer letzten Sitzung am 17.06. mit den Ergebnissen des Startworkshops beschäftigt habe. Es wurde eine Präambel formuliert, die die über der Erarbeitung des LES stehen soll:

Nachfolgend aufgeführte Querschnittsthemen sind für alle Entscheidungsprozesse wichtig und sollen in allen Arbeitskreisen bei der Diskussion und Bearbeitung der Themen Berücksichtigung finden.

- *Erhalt und Gestaltung der Kulturlandschaft*
- *Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels*
- *Gewährleistung einer nachhaltigen Versorgung mit (regenerativer) Energie*
- *Berücksichtigung von Auswirkungen der Demographie*

Es wurde die Einrichtung folgender Arbeitskreise mit ihren Leitern beschlossen:

- Stadt-Umland: Bgm. Wolfshörndl
- Naherholung, Freizeit und Vereine: Bgm. Eberth
- Demographie, Gesundheit und Soziales: Bgm. Gsell
- Kultur und Historie: Frau Adelmann (Kreisheimatpflegerin Lkr. Würzburg)
- Land- und Forstwirtschaft, Klimawandel, Energie: Herr Fröhlich



Dr. Först fragt bei den Leitern nach, ob sie die Leitung der Arbeitskreise übernehmen möchten. Diese stimmen ausnahmslos zu.

Herr Remling bitte die Mitglieder um Zustimmung zu folgendem Beschlußvorschlag:

„Die Arbeitskreise werden wie dargestellt und von der Strategieguppe beschlossen gegründet. Zusätzlich bleiben die Arbeitskreise Interkommunale Zusammenarbeit und Landjudentum in Unterfranken bestehen.“

Auch dieser Vorschlag wird einstimmig angenommen (37 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, keine Enthaltung).

6. Vorstellung der Änderungen der Vereinssatzung mit Beratung

Herr Fröhlich merkt an, daß zur neuen Förderperiode von seiten des Fördergebers Änderungen in der Vereinssatzung als notwendig erachtet werden. Es gäbe hierzu eine Mustersatzung.

Die Geschäftsstelle habe diese Mustersatzung mit der aktuellen Satzung des Vereins verglichen und hieraus Vorschläge für Änderungen und Ergänzungen der Vereinssatzung erarbeitet.

Die Anwesenden erhalten die Vorschläge zur Satzung in schriftlicher Form.

Herr Fröhlich weist daraufhin, daß in der heutigen Sitzung noch keine Beschlüsse notwendig seien, sondern die Vorschläge lediglich vorgestellt und zur Diskussion gestellt würden. Die notwendigen Beschlüsse sollen erst bei einer Mitgliederversammlung im Herbst herbei geführt werden. Vorher erfolge auch noch eine Abstimmung mit dem Fördergeber.

Herr Fröhlich stellt die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen kurz vor (Die vorgeschlagenen Änderungen sind Anhang 2 zu entnehmen;). Es handelt sich um Anpassungen des LAG-Gebiets, um den Austausch des Begriffes ‚Regionales Entwicklungskonzept‘ durch den Begriff ‚Lokale Entwicklungsstrategie‘ sowie um einige Ergänzungen und Konkretisierungen zur Rolle des Lenkungsausschusses und der LAG bei der Überwachung und Anpassung der Lokalen Entwicklungsstrategie.



7. Vorstellung der Änderungen der Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuß mit Beratung

Anschließend berichtet Herr Fröhlich, daß auch hinsichtlich der Geschäftsordnung, die sich der Lenkungsausschuß gibt und der von der Mitgliederversammlung zugestimmt werden muß, von seiten des Fördergebers einige Änderungen notwendig seien.

Auch hierzu gebe es eine Muster-Geschäftsordnung. Herr Fröhlich empfiehlt diese Muster-Geschäftsordnung unverändert anzunehmen und verteilt einen Entwurf, in dem lediglich der Begriff für das Entscheidungsgremium in ‚Lenkungsausschuß‘ geändert wurde. (Der Entwurf ist als Anhang 3 beigefügt;).

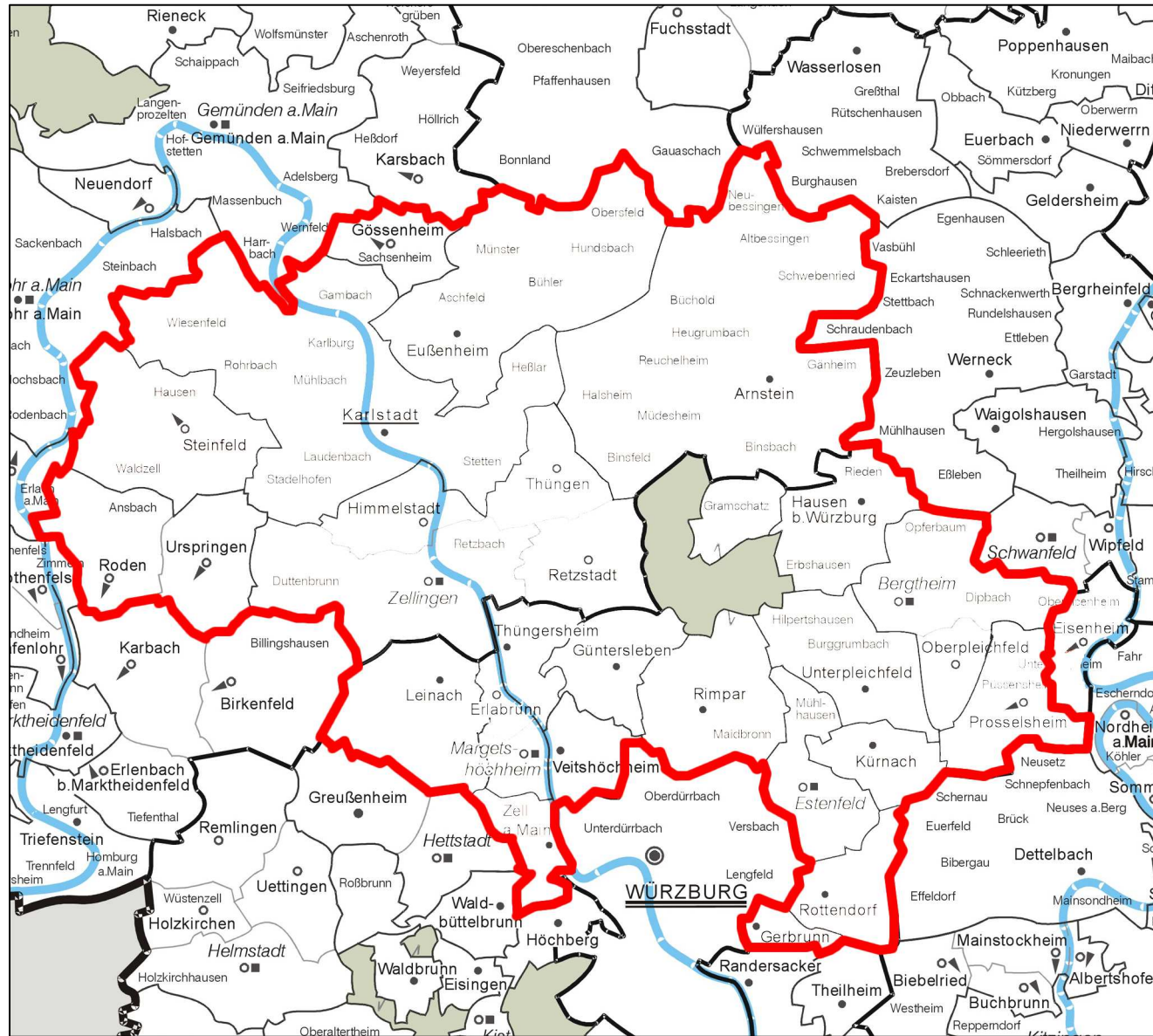
Herr Fröhlich erläutert, daß in der Geschäftsordnung, wie bisher, das Prozedere der Projektauswahl festgelegt werde. Grundsätzlich habe sich hier im Vergleich zur bisherigen Geschäftsordnung nicht verändert, lediglich einige Ausnahmefälle seine eindeutiger geregelt.

Auch in diesen Fall seien die notwendigen Beschlüsse erst im Herbst zu fassen. Er bitte die Mitglieder darum, sich bis dahin mit der vorgeschlagenen Satzung und der Geschäftsordnung zu befassen.

Thüngersheim, 29.01.2014

i. A. Harald Fröhlich
Protokollführer

Anhang 1:



Anhang 2:

Satzungsentwurf

(Änderungen und Ergänzungen im Vergleich zur aktuellen Satzung sind blau kenntlich gemacht)

LAG Wein, Wald, Wasser

Präambel

Den ländlichen Regionen in Bayern kommt eine wichtige Bedeutung für die Entwicklung des gesamten Landes zu. Mehr als 80 % der bayerischen Landesfläche (rd. 70.000 km²) sind ländliche Räume. Dort leben mehr als die Hälfte der rd. 12 Mio. Bewohner des Freistaates. Für das Ziel der Landespolitik, in den ländlichen Räumen Lebensbedingungen zu schaffen, die denen in Ballungsgebieten gleichwertig (nicht gleichartig) sind, bietet das Staatsministerium für Ernährung Landwirtschaft wichtige Gestaltungsmaßnahmen und Förderkonzepte an.

Die Ländliche Entwicklung leistet mit der integrierten ländlichen Entwicklung sowie der Flurneuordnung und Dorferneuerung wertvolle Beiträge zur Verbesserung der Agrar- und Infrastruktur in Bayern. Sie sichert damit auch die natürlichen und sozialen Lebensgrundlagen in den ländlichen Räumen. Die Maßnahmen der Ländlichen Entwicklung werden mit Mitteln Bayerns, des Bundes und der EU gefördert.

Die LAG Wein, Wald, Wasser ist eine von 58 ausgewählten Gruppen in Bayern, die durch das Förderprogramm LEADER der EU und des Freistaates Bayern gefördert werden. Dieses Förderprogramm ist Bestandteil von ELER, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums. Im Mittelpunkt stehen dabei die Stärkung der Bürgergemeinschaft, die Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit und die Vernetzung der Institutionen im ländlichen Raum.

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Förderverein führt den Namen „Leader Aktionsgruppe Wein, Wald, Wasser“.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“, in der abgekürzten Form „e.V.“
3. Er hat seinen Sitz im Rathaus Thüngersheim, Untere Hauptstr. 14.

§ 2 - Zweck des Fördervereins

1. Der Zweck des Fördervereins ist die Unterstützung der Mitglieder bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, die einer nachhaltigen und langfristigen Entwicklung des Projektgebiets in den folgenden Bereichen dienen:
 - a. Förderung von Kunst und Kultur
Bspw. durch Aufbau eines Arbeitskreises Landjudentum in Unterfranken, Förderung von künstlerischen Projekten zu den Themen Holz, Wein und Wasser
 - b. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
Förderung von Projekten wie die jüdische Synagoge in Arnstein und das alte Pumpenhaus in Kürnach als Meditationshaus der Evangelischen Kirche
 - c. Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
Förderung von Umweltbildung und Umweltpädagogik z.B. Einrichtung einer Waldwerkstatt für Kinder und Jugendliche
 - d. Förderung der Vernetzung von Bürgern, Institutionen, Landkreisen und Gemeinden
Stärkung des bürgerlichen Engagements und der aktiven Bürgergesellschaft und Zusammenarbeit der Gemeinden, z.B. bei der gemeinsame Planung und Verbesserung des Rad- und Wanderwegenetzes der Region
 - e. Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde

Förderung von Projekten wie den gemeinsamen Bachrundweg Kürnach – Pleichach, „Wasser und Glaube“ in Kürnach und Dokumentation des kulturellen Erbes der Region, bspw. des Landjudentums, in Zusammenarbeit mit dem Bezirk Unterfranken

2. Das Projektgebiet umfasst folgende Gemeinden:

Arnstein, Bergtheim, Erlabrunn, Estenfeld, Eußenheim, Güntersleben, Hausen b. Würzburg, Himmelstadt, Karlstadt, Kürnach, Leinach, Oberpleichfeld, Retzstadt, Rimpf, Thüngen, Thüngersheim, Unterpleichfeld, Zellingen, [Gerbrunn](#), [Rottendorf](#), [Veitshöchheim](#), [Zell](#), [Prosselsheim](#), [Margethöchheim](#), [Gössenheim](#), [Steinfeld](#), [Urspringen](#), [Roden](#).

3. Der Förderverein arbeitet an der Realisierung der Zwecke und der Umsetzung der Projektideen, die [in der Lokalen Entwicklungsstrategie](#) dargestellt sind. Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben durch Aktionen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

4. Der Förderverein verfolgt in erster Linie ideelle und keine wirtschaftlichen Zwecke.

5. Der Förderverein erfüllt seine Aufgaben durch Aktionen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fördervereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Fördervereinszweck unterstützt.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, die an den Vorstand des Fördervereins zu richten ist. Dieser entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) Austritt
 - b) Tod bzw. Liquidation der juristischen Person
 - c) Ausschließung
2. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden bis zum 31.10. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres erfolgen.
3. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge für das letzte Kalenderjahr zu bezahlen.
4. Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
5. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Förderverein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Das ausgeschiedene Mitglied hat keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 - Beiträge, Mittel des Fördervereins, Geschäftsjahr

1. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
2. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung nach Aufnahme in das neue Förderprogramm.
3. Mittel des Fördervereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fördervereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fördervereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die mit dem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.
5. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 6 - Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung
- c) der Lenkungsausschuss
- d) der Beirat

§ 7 - Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Der Kassenwart ist Verfügungsberechtigt.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und bis zu drei Beisitzern.
3. Der erweiterte Vorstand wird für zwei Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Amtsträger bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.
4. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Leitung des Fördervereins. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht dem Lenkungsausschuss oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
5. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit des / der 2. Vorsitzenden.
6. Im Innenverhältnis soll der/die 2. Vorsitzende nur vertreten, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.
7. Der Vorstand beruft den Beirat.

§ 8 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Ihr obliegt vor allem:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung der Vorstandschaft
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - c) die Wahl der neuen Vorstandsmitglieder
 - d) die Wahl des/der Rechnungsprüfer/in
 - e) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - g) die Beschlussfassung über die Änderung des Vereinszwecks
 - h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Fördervereins
 - i) Wahl des Lenkungsausschusses
 - j) Annahme und Änderung der Lokalen Entwicklungsstrategie
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Fördervereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand durch persönliche Einladungsschreiben an die Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. In der Einladung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitglieder fassen im allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
6. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
7. Die Abstimmungen sind offen, sofern nicht ein anwesendes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt.
8. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Fördervereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden muss. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9 - Lenkungsausschuss

1. Der Lenkungsausschuß ist das nach LEADER vorgeschriebene Organ zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie.
2. Der Lenkungsausschuß gibt sich zur Wahrnehmung seiner Geschäfte auf der Grundlage dieser Satzung eine Geschäftsordnung, welche die notwendigen Festsetzungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle der Lokalen Entwicklungsstrategie beinhalten muß.

§ 10 - Beirat

1. Zur Unterstützung des Lenkungsausschusses und des Fördervereins wird ein Beirat eingerichtet.
2. Die Mitglieder sind dem Anhang 2 zu entnehmen.
3. Der Beirat ist nur beratend tätig.
4. Ein Stimmrecht besteht nicht.

§ 11 – Arbeitskreise/Projektgruppen

1. Arbeitskreise bzw. Projektgruppen unterstützen und vertiefen fachlich die Arbeit des Fördervereins.
2. Jedes Mitglied kann gegenüber dem Vorstand schriftlich einen Antrag über die Einrichtung eines Arbeitskreises stellen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung des Arbeitskreises.
4. Die Arbeitskreise wählen eine/einen Sprecher/in.

§ 12 – Geschäftsführung

Zur Durchführung seiner Aufgaben wird die Geschäftsstelle in Thüngersheim eingesetzt.

§ 13 - Rechnungsprüfung

1. Das Vereinsvermögen ist im Sinne einer wirtschaftlichen Vermögensverwaltung zu behandeln.
2. Zwei Kassenprüfer/innen werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Sie haben nach eigenem freien Ermessen, spätestens jedoch in der Zeit zwischen Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt und dem Versammlungstermin, das Rechnungswesen des Fördervereins zu prüfen und den Mitgliedern in der Versammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten.
4. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 14 - Beurkundung der Beschlüsse

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 15 - Änderung des Fördervereinszwecks und Auflösung

1. Die Änderung des Fördervereinszwecks und die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens 1/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
2. Der Beschluss der Versammlung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen.
3. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, binnen dreier Wochen eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der in § 14 Satz 1 angegebenen Mehrheit beschlussfähig.
4. In der Einladung zu der zweiten Versammlung ist auf diese unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

5. Eine Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Ein noch vorhandenes Vermögen des Fördervereins fließt den beteiligten Gemeinden zu.

§ 16 - Schlußbestimmungen

1. Die Versammlung des Fördervereins vom hat die Satzung in ihrer vorliegenden Form beschlossen.
2. Der Vorstand wird beauftragt, die Satzung beim Vereinsregister eintragen zu lassen.
3. Sollten bei der Eintragung ins Vereinsregister redaktionelle Änderungen erforderlich werden, ist der Vorstand ermächtigt diese Änderungen ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vorzunehmen.
4. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen bei der nächsten Versammlung zu informieren.

Thüngersheim, den

Anhang 3:

Entwurf einer

Geschäftsordnung für den Lenkungsausschuß zur Durchführung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens und zur Steuerung und Kontrolle des LES im Rahmen von Leader auf der Grundlage der Satzung der LAG Wein, Wald, Wasser e.V.

A. Präambel

Die Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß VO (EU) GSR/2012 Art. 28 -30 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Regionalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine Leader-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere:

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Lenkungsausschusses zu vermeiden
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern

Diese Geschäftsordnung gilt für den Lenkungsausschuß nach § 9 der Satzung der LAG Wein, Wald, Wasser e.V. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb des Lenkungsausschusses. Die Gesamtverantwortung des Vorstandes nach § 7 der Satzung bleibt davon unberührt.

B. Verfahrensfragen

§ 1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie.

2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden Leader-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird durch den Lenkungsausschuß beschlossen und kann durch den Lenkungsausschuß geändert werden.

Sie wird erst nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung rechtswirksam.

C: Sitzungen

§ 2 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung des Lenkungsausschusses wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung des Lenkungsausschusses / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der LAG öffentlich bekanntgegeben.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung des Lenkungsausschusses wird vom Vorstand erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die Beschluss gefasst werden soll
 - Projekte über die Beschluss für ein nachfolgendes Umlaufverfahren gefasst werden soll.
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss des Lenkungsausschusses geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

§ 4 Abstimmungsverfahren

Die Auswahlbeschlüsse können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung in der Sitzung des Lenkungsausschusses.
2. Schriftliche Abstimmung des Lenkungsausschusses im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen.
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen. z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.
Die Abstimmung im Umlaufverfahren darf nur erfolgen, wenn das Projekt in einer vorherigen Sitzung des Lenkungsausschusses besprochen wurde und der Lenkungsausschuß einer Entscheidung im Umlaufverfahren zugestimmt hat.

§ 5 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen des Lenkungsausschusses sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
2. Der Lenkungsausschuß ist beschlussfähig, wenn mindestens.....der Mitglieder anwesend sind. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen müssen.

3. Bei Abstimmungen in Sitzungen können sich Stimmberechtigte durch schriftliche Übertragung ihres Stimmrechts auf ein anderes Mitglied des Lenkungsausschusses aus derselben Gruppe, der sie angehören, vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist dem Leiter der Projektauswahlsitzung vor der Abstimmung auszuhändigen. Die Vertretung ist in der Teilnehmerliste zu vermerken.

4. Mitglieder des Lenkungsausschusses sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

§ 6 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung des Lenkungsausschusses

a) Wenn die Satzung nichts anderes vorsieht, fasst der Lenkungsausschuß seine Beschlüsse in offener Abstimmung.

b) Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.

c) Falls der Lenkungsausschuß nach vorstehendem § 5 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

a) Für Abstimmungen im Umlaufverfahren sind den Mitgliedern des Lenkungsausschusses neben den Projektunterlagen auch eine Stellungnahme der LAG-Geschäftsstelle mit ihrer Bewertung des Projekts sowie ein Abstimmungsblatt mit Beschlussvorschlag beizulegen.

b) Mitglieder des Lenkungsausschusses sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

c) Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren ist eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb der die Abstimmung erfolgen muss. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

d) Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 7 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Lenkungsausschusses ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren. Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der LEADER-Pflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der LAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.

3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 8 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die LAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

2. Die Projektauswahlentscheidungen des Lenkungsausschusses werden auf der Website der LAG veröffentlicht.

3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird Ihm die Möglichkeit eröffnet in der nächsten Sitzung des Lenkungsausschusses, die der Ablehnung folgt

Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Der Lenkungsausschuß hat über das Projekt nach Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die LAG einen Förderantrag (mit der negativen LAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden soweit sie die regionale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Zusammenarbeit mit anderen Organen

§ 9 Berichts- und Zustimmungspflicht der Mitgliederversammlung

1. Über die Tätigkeit des Lenkungsausschusses ist der satzungsgemäß vorgeschriebenen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Beschlüsse zur Anpassung und Fortschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie bedürfen zu ihrem Wirksamwerden der Zustimmung der Mitgliederversammlung

E. Wirksamkeit

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollte die Geschäftsordnung Regelungen beinhalten, die der Satzung der LAG widersprechen, die der Geschäftsordnung zu Grunde liegt, so gilt in diesem Fall der Vorrang der satzungsgemäßen Regelung.

§ 11 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am _____ in Kraft.

(Name, Vorname)
Vorsitzender des Lenkungsausschusses